ISL

Selbstbestimmt Leben.

ISL e.V. / Leipziger Str. 61 / 10117 Berlin

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**Per Mail an va1@bmas.bund.de**

**Berlin, 10. März 2021**

# Stellungnahme

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen – Barrierefreiheitsgesetz (BFG)**

## 1. Würdigung

Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Barrierefreiheitsgesetzes (BFG) Stellung nehmen zu dürfen.

Wir möchten kritisch anmerken, dass die **Frist zur Erarbeitung einer Stellungnahme** sehr kurz war und dem Gesetzesinhalt überhaupt nicht angemessen ist. Eine konstruktive Kritik am Gesetzesvorschlag ist so nur schwer möglich. Bedauerlich ist auch, dass der Gesetzentwurf nicht besonders barrierefrei aufbereitet war. Eine schnelle und gezielte Navigation durch das lange Dokument war kaum möglich. Nur durch eigene Umformatierungen des zugesandten Word-Dokuments gelang es, einigermaßen effektiv mit dem Dokument zu arbeiten.

Der European Accessibility Act (EAA) ist ein wichtiger Schritt hin zu einer barrierefreieren Gesellschaft, die die Teilhabe von Menschen mit

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. — ISL
Bundesgeschäftsstelle

Leipziger Straße 61
D—10117 Berlin

Telefon: +49 30 4057 3685
Fax: +49 30 3101 1251

info@isl-ev.de
www.isl-ev.de

Mitglied bei »Disabled Peoples' International« — DPI —

Bankverbindung:

Sparkasse Kassel
IBAN: DE80520503530001187333
BIC: HELADEF1KAS

Behinderung stärker in den Mittelpunkt rückt. Konkrete Barrierefreiheitsanforderungen für digitale Produkte und Dienstleistungen, sowie ihre gesetzlich geregelte Einhaltung und Überwachung, machen Barrierefreiheit zu einem **attraktiven und wichtigen Wettbewerbsfaktor**. Leider beschränkt sich die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung auf digitale Produkte und Dienstleistungen. Die barrierefreie Gestaltung der **baulichen Umwelt** wird in der Richtlinie nur als Kann-Bestimmung formuliert.

Der Referentenentwurf für das nationale Barrierefreiheitsgesetz setzt die Richtlinienvorgaben lediglich 1:1 um und nutzt das Umsetzungspotenzial der Richtlinie leider überhaupt nicht aus. Besonders bedauerlich ist, dass die bauliche Umwelt im Gesetzentwurf überhaupt keine Rolle spielt. Damit werden die Erwartungen behinderter Menschen, an verpflichtende Barrierefreiheit der baulichen Umwelt, für die Privatwirtschaft, überhaupt nicht erfüllt.

In unserer Stellungnahme möchten wir aufzeigen, welche Spielräume die Richtlinie einräumt und wie diese zugunsten von Menschen mit Behinderung genutzt werden sollten. Ein Schwerpunkt unserer Stellungnahme befasst sich mit der Marktüberwachung der im Regelungsbereich des BFG enthaltenen Produkte und Dienstleistungen. Nur durch eine effektive und **verbraucherfreundliche Marktüberwachung** kann gewährleistet werden, dass die Regelungen des BFG konsequent umgesetzt werden.

Wir werden kontinuierlich darauf hinarbeiten, dass die Richtlinienumsetzung ambitionierter gestaltet wird, damit der Titel des Gesetzes, wenigstens in Teilbereichen, hält, was er verspricht.

## 2. Zusammenfassung

An dieser Stelle möchten wir eine kurze Übersicht über unsere Hauptanliegen und Forderungen dieser Stellungnahme geben. Auf diese wird im Verlauf im Einzelnen näher eingegangen.

**Die ISL fordert:**

- Die Aufnahme einer Definition von Barrierefreiheit, die nicht hinter der des BGG zurückbleibt!
- Den Einbezug der baulichen Umwelt, um Barrierefreiheit vollumfänglich zu gewährleisten!
- Den Einbezug des öffentlichen Personennahverkehrs!
- Ausnahmeregelungen müssen Ausnahme bleiben! Perspektiven von Menschen mit Behinderungen müssen berücksichtigt werden!
- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Schlichtungsverfahrens!

- Eine zentrale, transparente und zugängliche Marktüberwachung inklusive barrierefreier Feedback-Mechanismen!
- Etablierung eines Ausschusses für Barrierefreiheit, in dem Selbstvertretungsorganisationen und weiteren Expert*innen aktiv partizipieren!
- Eine verkürzte Übergangfrist für die barrierefreie Nutzung von allen in der Richtlinie abgedeckten Dienstleistungen mittels entsprechender Produkte spätestens ab dem 28.06.2030!

## 3. Zu den Punkten im Einzelnen

### §1 Zweck und Anwendungsbereich

Einbezug der Menschen mit funktionellen Einschränkungen

Das Barrierefreiheitsgesetz verfolgt den Zweck, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gesellschaftliche Teilhabe zu stärken. Barrierefreiheit sollte jedoch als ein Recht verstanden werden, das allen Menschen, auch denjenigen mit funktionellen Einschränkungen, eine erleichterte gesellschaftliche Partizipation ermöglicht. Die Gruppe der Menschen mit funktionellen Einschränkungen sollte deshalb in die Zweckbestimmung des Gesetzes mitaufgenommen werden. Die EU-Kommission betont in Erwägungsgrund Nr. 4 der Richtlinie EU2019/882, dass auch „Andere Menschen mit funktionellen Einschränkungen, wie ältere Menschen, Schwangere oder Reisende mit Gepäck, ebenfalls von dieser Richtlinie profitieren werden."

Der Begriff „Menschen mit funktionellen Einschränkungen" umfasst eine Vielzahl von Personengruppen mit dauerhaften oder temporären körperlichen, geistigen oder sensorischen Einschränkungen, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden.

**Die Attraktivität barrierefreier Produkte und Dienstleistungen wird zukünftig aufgrund des demografischen Wandels und einer pluralistischen Gesellschaft weiter ansteigen.** Die Aufnahme von Menschen mit funktionellen Einschränkungen in die Zielgruppe des BFG ist notwendig und hilfreich, um die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von Barrierefreiheit zu reflektieren und auch ihren Nutzen und Gewinn für die mit der Praxisumsetzung betrauten Wirtschaftsakteure zu verdeutlichen.

### §1 Erweiterung des Anwendungsbereiches

Wir bedauern sehr, dass die Chance zu einer ambitionierten Ausweitung des Anwendungsbereiches im Referentenentwurf vertan wurde.

Auch in den in der Richtlinie vorgeschriebenen Grenzen, wäre dies möglich gewesen.

Einbezug der baulichen Umwelt in das Barrierefreiheitsgesetz

Die EU-Richtlinie ermöglicht es, den EU-Mitgliedsstaaten rechtsverbindlich zu regeln, dass die bauliche Umwelt, die die im Anwendungsbereich enthaltenen Produkte und Dienstleistungen umgibt, ebenfalls barrierefrei gestaltet werden muss (Artikel 4, Absatz 6). Es ist sehr enttäuschend, dass die Bundesregierung keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht hat. Das BFG klammert die bauliche Umwelt komplett aus und vermittelt damit den Eindruck, dass bauliche Zugänge im Verständnis einer barrierefreien Lebensraumgestaltung nur eine untergeordnete Rolle spielen. **Das Konzept der Barrierefreiheit ist nur dann wirklich erfüllt, wenn die Voraussetzungen der selbstbestimmten Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung, umgesetzt werden.** Durch den Ausschluss der baulichen Umwelt, sind zwei wesentliche Grundbedingungen für eine Vielzahl von behinderten Menschen überhaupt nicht gegeben. Der Bankautomat der nur über Stufen erreichbar ist, bleibt für sie unzugänglich und somit auch nicht bedienbar. Besonders bei Einrichtungen der Privatwirtschaft und bei Bestandsbauten, sind Zugangshindernisse wie Stufen, zu enge Türen, kaputte oder nichtexistente Aufzüge, bittere Realität. Eine Lebensrealität die durch die Verpflichtung der Privatwirtschaft zur baulichen Barrierefreiheit, schon lange der Vergangenheit angehören könnte. Mit der vorliegenden EU-Richtlinie könnte Deutschland, zumindest in Teilbereichen, seiner Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung der baulichen Umwelt ein Stück näherkommen. Die föderale Gemengelage von Gesetzgebungskompetenzen im Baurecht darf nicht dazu führen, dass die bauliche Barrierefreiheit einfach vom Gesetzgeber negiert wird. Dieses Versäumnis wäre eine dramatische **Verkennung der Lebensrealität** von Menschen mit Behinderung und eine kontinuierliche **Verletzung ihrer Teilhaberechte**.

Der **UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung**, schreibt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (Barrierefreiheit):
„*15. Die strikte Anwendung des universellen Designs auf alle neuen Güter, Produkte, Einrichtungen, Technologien und Dienstleistungen sollte den vollen, gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang für alle potenziellen Verbraucher, einschließlich Menschen mit Behinderungen, in einer Form sicherstellen, die die ihnen innewohnende Würde und Vielfalt vollständig berücksichtigt. Es sollte zur Schaffung einer uneingeschränkten Bewegungskette von einem Ort zum anderen für den Einzelnen beitragen, einschließlich der Bewegung innerhalb bestimmter Orte. Menschen mit Behinderungen und andere Nutzer sollten in der Lage sein, sich auf barrierefreien Straßen zu bewegen, in zugängliche*

*Niederflurfahrzeuge einzusteigen, Zugang zu Information und Kommunikation zu haben und sich innerhalb von Gebäuden mit universellem Design zu bewegen* […]“

**Die ISL fordert mit Nachdruck, dass die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung der baulichen Umwelt für die im Geltungsbereich enthaltenen Produkte und Dienstleistungen, in einer für Bund und Länder angemessenen Weise Eingang in das BFG findet. Uns ist bewusst, dass die Bundesregierung nicht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingreifen möchte, aber auch hier muss es möglich sein, Lösungen im Einvernehmen mit den Ländern zu finden, die dem Titel des Gesetzes gebührend Rechnung tragen.**

Ausweitung des BFG auf Verkehrsdienstleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs

Es ist bedauerlich, dass der Anwendungsbereich der Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr, nicht auf Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdienste, ausgeweitet wurde.

Deutschland hat mit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes das politische Ziel verbunden, eine umfassende Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs, bis 1.1.2022, herzustellen. Dieses Ziel wurde in § 8 Absatz 2 gesetzlich verankert. Trotz guter Zielvorgaben in vielen Nahverkehrsplänen der Länder ist Deutschland von einer komplett barrierefreien Beförderungskette, die die Rechte auf persönliche Mobilität und Barrierefreiheit (Artikel 9 und Artikel 20 UN-Behindertenrechtskonvention) gelebten Alltag werden lässt, noch weit entfernt. **Die Einbeziehung des öffentlichen Personennahverkehrs in das Barrierefreiheitsgesetz, wäre ein sehr konkreter und notwendiger Schritt, um deutschlandweit einheitliche barrierefreie Zugangs- und Nutzungsbedingungen für digitale Verkehrsdienste zu schaffen.** Natürlich sollte das angestrebte Ziel einer barrierefrei zugänglichen Verkehrslandschaft schon vor dem in Kraft treten der nationalen Gesetzesbestimmungen erfolgen. Es wäre jedoch ein positives Signal des Gesetzgebers, seine Zielbestimmung aus dem Personenbeförderungsgesetz mit praxisorientierten Regelungen zu untermauern.

Durch die Ausklammerung von Personenbeförderungsdiensten im öffentlichen Nahverkehr, entsteht in der Praxisumsetzung eine für behinderte und funktionseingeschränkte Verbraucher*innen absurde und unzumutbare Situation. Fährt ein*e Reisende*r mit Behinderung bspw. mit dem Zug und nutzt auf seiner Reiseroute Angebote des Nah- und Fernverkehrs, kann er/sie am Ticketautomaten nur das Ticket für die Teilstrecke, die durch das Fernverkehrsangebot bedient wird, erwerben. Genauso verhält es sich mit den Echtzeit-Reiseinformationen, die über ein interaktives Selbstbedienungsterminal ausgegeben werden: Auch hier könnte der/die Reisende nur Informationen zum genutzten Fernverkehrsangebot einsehen und würde wichtige Mitteilungen zu Störungen,

Ausfällen und Verspätungen seines Regionalzuges nicht erhalten. Im schlimmsten Fall führt dies zu erheblichen Problemen, weil Termine nicht eingehalten werden können oder gar zu einer schlaflosen Nacht am Bahnhof, weil der letzte Regionalzug verpasst wurde. Gerade Menschen, die hör-/sehbehindert sind, sind zum Teil auf die Bereitstellung von Reiseinformationen per Selbstbedienungsterminal angewiesen. **Die ISL setzt sich für die Ausweitung des BFG auf Verkehrsdienstleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr ein.**

*Änderungsvorschlag: § 1 Nr. 3 Absatz 2: „folgende Elemente von Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr. Dies umfasst auch Elemente der Stadt-, Vorort-und Regionalverkehrsdienste wie Eisenbahn, Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Oberleitungsomnibus (Obus).*

**§ 3 - Barrierefreiheit, Verordnungsermächtigung**

**Definition von Barrierefreiheit**

Der Gesetzentwurf enthält eine Definition von Barrierefreiheit, die deutlich hinter der einschlägigen und anerkannten Definition von Barrierefreiheit des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zurückbleibt. Nach dem BGG sind „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, „wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“. **Die im Referentenentwurf vorgenommene Verengung von Barrierefreiheit auf „in größtmöglichem Umfang nutzen können“ halten wir für nicht vertretbar, zumal die umzusetzende EU-Richtlinie keinerlei (neue) Definition von Barrierefreiheit enthält, die an dieser Stelle ins BFG übertragen werden müsste.** Eine zweite, schwächere Definition von Barrierefreiheit ins deutsche Recht einzuführen, halten wir auch für rechtssystematisch nicht vertretbar. Zumal der Gesetzgeber sich der Problematik bewusst ist, dass Widersprüche mit bereits geltendem Recht zu vermeiden sind. **Daher schlägt die ISL in Übereinstimmung mit anderen Sozial- und Behindertenverbänden vor, entweder die gültige Definition von Barrierefreiheit des BGG vollumfänglich in das BFG zu übernehmen oder aber die im BFG vorgesehene Definition von Barrierefreiheit aus dem Gesetzentwurf zu entfernen**.

Beteiligung der Interessenträger bei der Erarbeitung von Leitlinien für Kleinstunternehmen

§ 3 Absatz 3 des BFG legt fest, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Leitlinien für Kleinstunternehmen erstellen wird, um Ihnen

die Gesetzesanwendung zu erleichtern. Die EU-Richtlinie legt in Abweichung zum BFG-Referentenentwurf fest, dass die Erarbeitung der Leitlinien in Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern erfolgen muss - ein klares und rechtsverbindliches Gebot zur Beteiligung der Gesellschaft an politischen Prozessen. **Partizipation ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Umsetzung eines Gesetzes in die Praxis.** Beteiligung von Kleinstunternehmen, Fachexpert*innen im Bereich der Barrierefreiheit sowie Organisationen von Menschen mit Behinderung, kann maßgeblich dazu beitragen, dass Kleinstunternehmen die barrierefreie Gestaltung ihrer Produkte und Dienstleistungen nicht als Bürde, sondern als Chance für Wettbewerb und Vielfalt verstehen.

**Der gesellschaftliche Beteiligungsprozess muss entsprechend den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2019/882, im nationalen Barrierefreiheitsgesetz geregelt werden.**

> *Änderungsvorschlag: Absatz 1 gilt nicht für Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt Leitlinien für Kleinstunternehmen, um diesen die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern. Diese Leitlinien werden unter Beteiligung von einschlägigen Interessenträgern erarbeitet. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist berechtigt, Dritte mit der Erstellung der Leitlinien nach Satz 2 zu beauftragen.*

### § 17 Unverhältnismäßige Belastung

§ 17 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die „Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Abs. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht gelten, soweit ihre Einhaltung zu einer unverhältnismäßigen Belastung (Anlage 4) für den betreffenden Wirtschaftsakteur führen würde.“ Die Beurteilung hierzu nimmt nach Satz 2 der Wirtschaftsakteur selbst vor. Für Dienstleistungserbringer normiert § 17 Abs. 3, dass die Beurteilung regelmäßig alle 5 Jahre, sowie darüber hinaus stets auch dann erfolgen muss, wenn die angebotene Dienstleistung „wesentlich verändert wird“ (vgl. Abs. 3 Nr.1).

Das Kriterium der „wesentlichen Veränderung“ entspricht nicht den Vorgaben des Art. 14 Abs. 5 lit .a) der Richtlinie, der die Beurteilung stets einfordert „wenn die angebotene Dienstleistung verändert wird“. **Die ISL fordert, die zwingenden Richtlinienvorgaben umzusetzen und das Wort ´wesentlich´ aus dem Gesetzestext zu streichen.** Eine solche Einschränkung einer dringend gebotenen kontinuierlichen Selbstbeurteilung, die auf Dauer dazu führen sollte, dass der Tatbestand der Unverhältnismäßigkeit entfällt, sollte Ziel der Richtlinienerfüllung sein. Menschen mit Behinderung und Menschen mit funktionellen Einschränkungen haben das Recht, ihr Leben durch die Nutzung barrierefreier

Dienstleistungen selbstbestimmt zu gestalten. Deshalb sollte die im Gesetz enthaltene Ausnahmeregelung nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen und ihre Zulässigkeit kontinuierlich überprüft werden.

Die Beurteilungskriterien in Anlage 4 des BFG stützen sich weitestgehend auf Kostenfaktoren, die eine Belastung für den Wirtschaftsakteur darstellen könnten. Die Verbraucher*innen perspektive, also die Bewertung des positiven Nutzens für Menschen mit Behinderung durch ein Mehrangebot von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen, wird in den Beurteilungskriterien kaum berücksichtigt. Ferner werden keine Kriterien in die Beurteilung miteinbezogen, die eine unverhältnismäßige Belastung nicht rechtfertigen und für unzulässig erklären. In der Begründung zu Anhang 4 und § 16 und § 17 werden Kriterien wie mangelnde Priorität, Zeit und mangelndes Wissen, als Ausschlusskriterien formuliert, die jedoch keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben.

**Diese Ausschlusskriterien müssen dringend im Gesetzestext integriert werden, um die eher kostenorientierte Auslegung von Unverhältnismäßigkeit in realistische Verhältnisse zu Zweck und Nutzen der Barrierefreiheitsanforderungen, für Menschen mit Behinderung zu setzen.**

> *Änderungsvorschlag § 17 Abs. 2 (nach Satz 3 eingefügt): „mangelnde Priorität, mangelnde Zeit oder mangelndes Wissen, dürfen nicht als Gründe herangezogen werden, um eine unverhältnismäßige Belastung des Wirtschaftsakteurs zu rechtfertigen.“*

In Artikel 14, Absatz 7(EU-Richtlinie 2019/882) wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Kriterien des Anhangs 4 näher zu präzisieren und hierbei den potenziellen Nutzen von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung und Menschen mit funktionellen Einschränkungen zu berücksichtigen.

In Absatz 5 Artikel 17 des BFG, wird das BMAS ermächtigt, durch die Rechtsverordnung die Beurteilungskriterien hinsichtlich der unverhältnismäßigen Belastung zu ergänzen und zu präzisieren. Absatz 5 nimmt jedoch keinerlei Bezug auf die Kriterien die die Kommission per delegierten Rechtsakt erlassen wird. Um Uneinheitlichkeit in den Beurteilungskriterien auf EU-Ebene zu vermeiden und die Vorgaben der Richtlinie und anhängiger Rechtsakte entsprechend umzusetzen, sollte sich der Gesetzestext an den Vorgaben der Richtlinie orientieren.

> *(1) Änderungsvorschlag Artikel 17 Absatz 5: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die in Anlage 4 enthaltenen Kriterien, die der Wirtschaftsakteur bei der Beurteilung nach Absatz 1 berücksichtigen muss, zu präzisieren*

*und zu ergänzen. Bei der Ausgestaltung dieser Kriterien nimmt es Bezug auf den delegierten Rechtsakt der EU-Kommission, der EU weit geltende Beurteilungskriterien festschreibt, die besonders den Nutzen von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen, für Menschen mit Behinderung und funktionellen Einschränkungen, hervorheben."*

**Verwaltungsverfahren, Rechtsschutz §34 - §35**

Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle

Wenn Verbraucher*innen oder Verbände, die nach dem Unterlassungsklagegesetz qualifiziert sind, rechtliche Schritte gegen Wirtschaftsakteure einleiten möchten, haben sie laut der vorgeschlagenen Rechtsdurchsetzungsmechanismen des BFG, die Möglichkeit, vor den Verwaltungsgerichten die Marktüberwachungsbehörden aufzufordern, im Rahmen ihrer Befugnisse gegen einen Wirtschaftsakteur tätig zu werden. Ferner können ausbleibende Maßnahmen oder Entscheidungen der Marktüberwachungsbehörden rechtlich angefochten werden.
Für Verbraucher*innen sind gerichtliche Verfahren oft mit großen Hürden verbunden, die zum einen in der formalen Struktur solcher Verfahren begründet sind und zum anderen sehr kostenintensiv sein können. Unterliegt der klagende Verbraucher oder Verband, muss er nicht nur seine eigenen Kosten, sondern auch die Gerichtskosten und die erstattungsfähigen Kosten der beklagten Behörde tragen. Das Gleiche gilt, wenn der Kläger seine Klage oder sein sonstiges Rechtsschutzgesuch zurücknimmt.
Wir bedauern sehr, dass im Gesetzentwurf keine niedrigschwelligen Rechtsdurchsetzungsinstrumente wie Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz rechtsverbindlich geregelt werden. Nur in den Erwägungen zu § 35 und § 36 wird auf die bereits bestehenden Sektoren spezifischen Verbraucher-Schlichtungsstellen und die Universalschlichtungsstelle des Bundes verwiesen. **Wir fordern, dass auch im BFG eine Regelung bzgl. der Inanspruchnahme eines Schlichtungsverfahrens, integriert werden muss.** Diese Regelung sollte mit einer konkreten Zuweisung an eine entsprechende Schlichtungsstelle verbunden werden. Da die wenigsten Verbraucher-Schlichtungsstellen über Erfahrungen und Fachkenntnisse im Bereich der Bewertung und Einhaltung von Barrierefreiheitsanforderungen verfügen, sollte hierfür eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet oder die bereits bestehende Universalschlichtungsstelle mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden. Diese Stelle könnte dann für alle Schlichtungsverfahren bzgl. der Barrierefreiheit aller im Barrierefreiheitsgesetz enthaltener und in Deutschland vermarkteter Produkte und angebotener Dienstleistungen, verantwortlich sein. Sie könnte nach dem Vorbild der beim Bundesbehindertenbeauftragten angesiedelten Schlichtungsstelle zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen aus dem BGG (§ 16) agieren.

**Vernetzung und Wissenstransfer könnten u.a. durch die Schlichtungsstelle des BGG und durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (§ 13 BGG) erfolgen.** Eine entsprechende Regelung sollte im BFG im Abschnitt Rechtsdurchsetzung aufgenommen werden.

### Marktüberwachung § 20– 32

Die Ausführungen im Kapitel Marktüberwachung lassen darauf schließen, dass die Marktüberwachung von den im Gesetz abgedeckten Dienstleistungen und Produkten, ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder verbleiben wird. Der nationale Gesetzentwurf enthält keine verbindlichen Vorgaben, wie die Erarbeitung von Marktüberwachungsstrategien, der Erwerb von nötigem Wissen in Fragen der technischen Barrierefreiheitsstandards und der länderübergreifende Austausch der Marktüberwachungsbehörden, organisiert werden soll. Ferner ist unklar, ob die Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen durch sektor-spezifische Behörden erfolgt oder durch einige wenige bundeslandabhängige Marktüberwachungsbehörden.

Auch wenn nicht alle vorgeschlagenen Regelungen im Barrierefreiheitsgesetz rechtsverbindlich festgeschrieben werden können, möchte die ISL darlegen, welche gesetzlichen Maßnahmen und Verantwortungsbedarfe für sie notwendig und regelungsbedürftig sind. Wir stützen uns in unseren Ausführungen auf einige Aspekte des BFG und erläutern auch anhand den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie anhand des „Entwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung“(MÜG), das im Juli 2021 in Kraft tritt, mögliche **Vorschläge für eine effiziente und verbraucherfreundliche Marktüberwachung der Barrierefreiheitsanforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes**.

### Zuständigkeiten und Strategien der Marktüberwachung § 20 BFG

Länderrahmenvereinbarungen zur koordinierten Marktüberwachung

**Unserer Ansicht nach sollten die Zuständigkeiten und Strategien der Marktüberwachungsbehörden in sog. Länderrahmenvereinbarungen, zwischen den Ländern und dem Bund erarbeitet und verabschiedet werden.** In Bereichen der Forschung, Bildung und Hochschulbildung sind solche Vereinbarungen möglich. Nach dieser Vorschrift können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken (Art. 91b Abs. 1 GG).

Im Barrierefreiheitsgesetz sollte eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden, wenn verfassungsrechtlich möglich, um den Abschluss solcher länderübergreifender Vereinbarungen in der Marktüberwachung, gesetzlich zu verankern.

**Zentralisierte oder zumindest länderübergreifende Verantwortlichkeiten in der Marktüberwachung sicherstellen**

**Eine zentrale Marktüberwachung bspw. auf Bundesebene schafft eine größere Transparenz und Zugänglichkeit für Verbraucher*innen mit Behinderung.** Kompetenzen, Verantwortungsbereiche und Fachwissen können besser gebündelt und eine Zersplitterung von Zuständigkeiten kann so entgegengewirkt werden. Die Marktüberwachung könnte so an bereits bestehende Überwachungskonzepte und Überwachungsbehörden adressiert werden, die ohnehin schon mit der Überwachung von Dienstleistungen des BFG betraut sind (BaFin, Bundesnetzagentur etc.). Unterschiedliche Regelungen zum Aufsichtsregime in den einzelnen Bundesländern könnten das Marktgeschehen in Deutschland negativ beeinflussen und uneinheitliche Länderregelungen mit sich bringen, die für die Inner- und Außereuropäischen Wirtschaftsakteure zu mehr Bürokratie und für Verbraucher*innen zu mehr Intransparenz führen würden.

Wenn die Marktüberwachung ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesländer übertragen wird, sollten die einzelnen Marktüberwachungsbehörden durch untereinander geschlossene Länderrahmenvereinbarungen ermöglichen, dass die Zuständigkeit einzelner Überwachungsbereiche (Barrierefreiheit von Bankdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen etc.), bei einzelnen Bundesländern verbleibt, die dann die gesamte deutschlandweite Marktüberwachung für diesen Bereich übernehmen könnten. **Ressourcen könnten eingespart und ein strukturierteres und kleinteiligeres Überwachungsregime geschaffen werden.**

Etablierung eines Barrierefreiheitsausschusses

Da die Marktüberwachung im Bereich der barrierefreien Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen ein neues Aufgabengebiet für die deutschen Marktüberwachungsbehörden darstellen wird, ist es besonders wichtig, dass Zugang zu Fachwissen, eine effektive Vernetzung und Kontakte zu Barrierefreiheitsexpert*innen, durch entsprechende gesetzlich oder vertraglich geregelte Verfahren, gewährleistet werden (Artikel 10, Absätze 5 und 6 EU-Verordnung 2019/1020).

**Zur Unterstützung dieser Maßnahmen schlagen wir die gesetzlich geregelte Bildung eines Ausschusses für Barrierefreiheit, ähnlich dem Ausschuss für Produktsicherheit (§ 33 PROD-SG) vor.** Eine

ähnliche Regelung findet sich auch in der BITV 2.0, § 4, die die Bundesregierung verpflichtet, einen Ausschuss für barrierefreie Informationstechnik zu etablieren. Der Barrierefreiheitsausschuss sollte ebenfalls in Zuständigkeit der Bundesregierung liegen und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden. Er befasst sich mit Anforderungen und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf die Beurteilung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen. Aufgaben des Ausschusses könnten u.a. sein:

- Die Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden bei der Erarbeitung von Strategien zur Überwachung und Bewertung der Barrierefreiheitsanforderungen in Konformitätserklärungen, technischen Dokumentationen und Selbstbeurteilungen von Wirtschaftsakteuren.
- Beratung der Bundes- und Landesregierungen in Fragen der Barrierefreiheit
- Normen und andere technische Spezifikationen zu ermitteln, soweit es für ein Produkt oder eine Dienstleistung keine harmonisierte Norm gibt,
- Unterstützung und Beratung des Deutschen Marktüberwachungsforums (§ 12 und § 13 Entwurf eines Marktüberwachungsgesetzes), bei der Erarbeitung von effektiven Methoden zur Durchführung von nationalen und EU weiten Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Barrierefreiheit

Ausschussmitglieder könnten Mitarbeitende von Marktüberwachungsbehörden, Regierungsvertreter*innen, Expert*innen der digitalen Barrierefreiheit, sowie Mitarbeitende von nationalen Verbraucherzentralen, und Verbraucher*innen mit Behinderung und weitere Interessenträger sein.

**Durch die Aufgaben und Befugnisse des Barrierefreiheitsausschusses verstärkt sich die Sensibilität für das Thema Barrierefreiheit und die Marktüberwachung von Barrierefreiheit wird durch selbstbetroffene Vertreter*innen und Expert*innen bundesweit unterstützt.**

Barrierefreie Kommunikation und barrierefreie Informationsvermittlung zwischen Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher*innen mit Behinderung, sicherstellen

§ 21 Absätze 3 bis 5 und § 29 Absätze 4 bis 6 ermöglichen es Verbraucher*innen mit Behinderung, Informationen über die Konformität von Produkten und Dienstleistungen sowie angewandte Ausnahmeregelungen nach § 16 und 17, auf Antrag in barrierefreier Form und oder in einfacher oder Gebärdensprache zu erhalten. Marktüberwachungsbehörden von Dienstleistungen müssen nach § 32 Informationen über ihre

Zuständigkeiten, Kontaktaufnahmemöglichkeiten, ihre Arbeit und ihre Entscheidungen der Öffentlichkeit in barrierefreier Form zur Verfügung stellen. Aspekte zur Informationsverbreitung bzgl. Zuständigkeiten, Entscheidungen etc. von Produktüberwachungsstellen werden im Gesetzentwurf und in der EU-Richtlinie 2019/882 nicht geregelt.

**Wir fordern, dass im Barrierefreiheitsgesetz die gleichen Regelungen zur Informationsverbreitung von Produktüberwachungsstellen Eingang finden müssen, um barrierefreie Zugangsmöglichkeiten und Informationsvermittlung zu gewährleisten.**

§ 20: Die Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden muss insoweit abgeändert werden, dass die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die Zusammenfassungen von Marktüberwachungsstrategien der Allgemeinheit in barrierefreien Formaten bspw. auf ihrer Webseite zur Verfügung stellt.

> *Änderungsvorschlag: § 20 Abs. 1: …"Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin teilt die Marktüberwachungsstrategien über das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS der Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten mit. Sie stellt eine Zusammenfassung der Marktüberwachungsstrategien der Öffentlichkeit in barrierefreier Form zur Verfügung. Auf Antrag stellt sie die Informationen in einer für den/die Antragstellenden wahrnehmbaren Form zur Verfügung. Falls erforderlich, erläutert die Marktüberwachungsbehörde dem Antragstellenden die Informationen in einfacher und verständlicher Weise. Ist eine Erläuterung in einfacher Sprache für den Antragstellenden nicht ausreichend, soll die Marktüberwachungsbehörde die Informationen in Leichter Sprache erläutern."*

Etablierung einer Barrierefreien Datenbank der nichtkonformen Produkte und Dienstleistungen

Laut Artikel 16 – Marktüberwachungsmaßnahmen Abs. 5 EU-Verordnung 2019/1020, müssen Marktüberwachungsbehörden Verbraucher*innen über nichtkonforme Produkte und Dienstleistungen informieren.

Im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung, werden die Regeln konkretisiert. Entsprechend heißt es im Artikel 19 Absatz 2:

"Die Marktüberwachungsbehörden und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin haben die Öffentlichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, über sonstige ihnen zur Verfügung stehende Erkenntnisse zu Produkten, die mit Risiken für die Sicherheit und Gesund-

heit von Personen verbunden sind, zu informieren. Dies betrifft insbesondere Informationen zur Identifizierung der Produkte, über die Art der Risiken und die getroffenen Maßnahmen“.

**Daher fordert die ISL die Einrichtung einer barrierefrei zugänglichen Datenbank nichtkonformer Produkte und Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen.**

Diese Datenbank sollte von einer zentralen Stelle, bspw. durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, erstellt und gepflegt werden. So haben Verbraucher*innen Zugang zu wichtigen Informationen, die sie vor dem Risiko bewahren, auf dem Markt verfügbare nichtkonforme Produkte zu erwerben oder nichtkonforme Dienstleistungen zu nutzen.

§ 26 zu „**Pflichten der Marktüberwachungsbehörde bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten,** bei Produkten, die gegen Barrierefreiheitsanforderungen verstoßen“, muss ebenfalls ergänzt werden, um Marktüberwachungsmaßnahmen anderer Mitgliedsstaaten für Verbraucher*innen mit Behinderung zugänglich zu machen und barrierefrei zu gestalten.

> *Änderungsvorschlag § 26 Absatz 3 Satz 4: Die Marktüberwachungsbehörde macht die Maßnahmen in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat in barrierefreien Formaten zu erfolgen.“*

**Barrierefreie Feedback und Beschwerdemechanismen etablieren**

**Damit Verbraucher*innen mit Behinderung das Instrument der Marktüberwachung effektiv nutzen können, ist es wichtig, dass die Behörden barrierefreie Kontakt- und Feedback-Mechanismen etablieren.** § 32 sieht bereits eine Verpflichtung für Dienstleistungserbringer vor, die Öffentlichkeit barrierefrei über ihre Aktivitäten und Kontaktmöglichkeiten zu informieren. Im Zuge der Umsetzung der EU-Webseitenrichtlinie (EU-Richtlinie 2016/2102 über den) barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, sind solche Feedbackmechanismen verpflichtend (geregelt in § 7 Absatz 2 BITV 2.0). Der Feedbackmechanismus dient Webseiten-Nutzer*innen, Barrieren und Probleme in der Nutzung der Webseite an den Webseitenbetreiber zu adressieren und hilft so dabei, Barrieren gezielt abzubauen.

**Marktüberwachungsbehörden sollten ebenfalls barrierefreie Feedbackmechanismen auf ihren Webseiten etablieren** oder diese auf einer zentralen Webseite barrierefrei zugänglich machen, so dass alle Marktüberwachungsbehörden barrierefrei kontaktiert werden können,

um Probleme mit Dienstleistungen und Produkten unkompliziert zu melden. Die Regelung zu einem barrierefreien Feedbackmechanismus muss eine qualifizierte Rückantwort der Marktüberwachungsbehörde in einer angemessenen Frist verpflichtend vorschreiben. Die Verpflichtung zur Etablierung eines barrierefrei zugänglichen Feedbackmechanismus der Marktüberwachungsbehördensollte in entsprechenden Ausführungsvorschriften zur Marktüberwachung gesetzlich verankert werden.

**§ 38 Übergangsbestimmungen**

Wir begrüßen es sehr, dass der Referentenentwurf in Artikel 38 Absatz 2 die zulässige Verwendungsfrist von vor dem 28. Juni 2025 erworbenen interaktiven Selbstbedienungsterminals, auf 10 Jahre reduziert hat. Die EU-Richtlinie sieht hier eine mögliche Nutzungsdauer von 20 Jahren vor. **Wir sind jedoch der Ansicht, dass diese Frist um weitere 5 Jahre verkürzt werden sollte.** So ist gewährleistet, dass die barrierefreie Nutzung von allen in der Richtlinie abgedeckten Dienstleistungen mittels entsprechender Produkte, spätestens ab dem 28.06.2030 barrierefrei zu erfolgen hat. Die Produkte und Dienstleistungen dieser Richtlinie bedingen in weiten Teilen einander und setzen voraus, dass sowohl das Produkt wie auch die mit diesem Produkt ausgeführte Dienstleistung, barrierefrei gestaltet sein muss, damit die Dienstleistung von Menschen mit Behinderung überhaupt zugänglich und nutzbar ist. Menschen mit Behinderung müssen aufgrund der zulässigen Spielräume in der Richtlinie, im schlimmsten Fall, ohnehin bis zum 28.06.2030 warten, damit sie von den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie profitieren können.

> *Änderungsvorschlag: „Selbstbedienungsterminals, die von den Dienstleistungserbringern vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung von Dienstleistungen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen eingesetzt werden, dürfen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als 5 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen eingesetzt werden.*

## 4. Fazit

Der EAA ist ein ganz entscheidender Schlüssel hinzu einer inklusiveren Gesellschaft, die Menschen mit Behinderung stärker in den Mittelpunkt rückt. Barrierefreiheit könnte durch den EAA zu einem attraktiven und wichtigen Wettbewerbsfaktor werden. Die ISL bedauert zugleich, dass Deutschland mit dem vorgelegten Referentenentwurf eine große Chance verspielt, das Potenzial des EAA auszuschöpfen und den Lebensrealitäten behinderter Menschen in Deutschland gerechter zu werden. Weiterhin gibt es Spielräume bei der Umsetzung, von denen die ISL erwartet, dass sie ambitioniert umgesetzt werden.

## 5. Kurze Selbstdarstellung

Die „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL“ ist eine menschenrechtsorientierte Selbstvertretungsorganisation und die Dachorganisation der Zentren für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen. Sie wurde nach dem Vorbild der US-amerikanischen „Independent Living Movement“ gegründet, um die Selbstbestimmung behinderter Menschen auch in Deutschland durchzusetzen.

Wir bitten um freundliche Beachtung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Schröder
ISL-Referentin